

<b>Amtliche Abkürzung:</b>	BrSchG	<b>Quelle:</b>	
<b>Fassung vom:</b>	15.12.2014	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2131-2
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2015		
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz		

**Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren  
(Brandschutzgesetz - BrSchG)  
Vom 10. Februar 1996**

**§ 6  
Aufgaben der Feuerwehren**

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen haben die Feuerwehren in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.
- (2) Die Feuerwehren haben bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.
- (3) Zur Übernahme der Aufgaben nach Absatz 1 bedarf die Feuerwehr der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde. Die Anerkennung setzt eine ausreichende personelle und sächliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sowie die persönliche und fachliche Eignung der Wehrführung voraus. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.
- (4) Außerhalb des Anwendungsbereichs des Brandschutzgesetzes können durch Entscheidung der Gemeindevertretung zusätzliche freiwillige Aufgaben auf die Feuerwehren übertragen werden.